

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung als Schüler und Student (KVdS)

Beginn der KVdS

Studenten werden insbesondere nach der Beendigung der Familienversicherung oder einer bisher vorrangigen Mitgliedschaft als Student pflichtversichert. Die kostenfreie Familienversicherung endet bei Studenten meist mit dem 25. Geburtstag. Hat sich die Ausbildung z.B. durch (freiwillige) Wehr- oder Zivildienste verzögert, ist eine Verlängerung der Familienversicherung möglich. Bei Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges endet die Familienversicherung in der Regel spätestens mit dem 23. Geburtstag.

So berechnen sich die Beiträge zur KVdS ab dem 01.09.2019:

- Der Bafög-Bedarfssatz von 744 Euro ist zugleich monatliche Beitragsbemessungsgrundlage.
- Es gilt der günstigste Beitrag in der Krankenversicherung der Studenten (7/10 des allgemeine Beitragssatzes zur Krankenversicherung = 10,22 %) zuzüglich des Zusatzbeitrages der IKK BB.
- Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 3,05 % bzw. für Personen ab Vollendung des 23. Lebensjahres 3,3 %, sofern sie kinderlos sind.

Gleiches gilt für Praktikanten oder Auszubildende des 2. Bildungsweges.

Krankenversicherung*	87,13 Euro
Pflegeversicherung	22,69 Euro
Pflegeversicherung mit Beitragszuschlag für Kinderlose	24,55 Euro

*einschließlich Zusatzbeitrag von 1,49 %

Unser Tipp: Falls Sie BAföG beziehen, denken Sie an den Antrag auf Beitragszuschlag.

Ende der KVdS

Die KVdS besteht längstens bis zum Ablauf des Semesters, in dem Sie Ihr 30. Lebensjahr vollenden. Sie besteht darüber hinaus, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe eine Verlängerung rechtfertigen. Die KVdS endet auch bei Eintritt einer Vorrangversicherung.

Weiterführung der KVdS

Endet eine Vorrangversicherung, welche die vorherige KVdS beendete, führen wir die KVdS innerhalb des nachgewiesenen Semesters ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen fort. Informieren Sie uns bitte, sofern Ihr Studium z.B. während einer Beschäftigung zwischenzeitlich endete.

Ausschlussgründe

Daneben gibt es einige Ausschlussgründe für die KVdS, wenn z.B. eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies wird dann von uns geprüft. Umgekehrt ist im Ausnahmefall die KVdS zu führen, wenn über den Studenten eine Familienversicherung für den Ehegatten oder ein Kind gegeben sein kann.

Zahlungsverzug

Werden die Beiträge in der KVdS nicht gezahlt, sind wir verpflichtet, dies der Fach- bzw. Hochschule zu melden. Dies kann eine erneute Einschreibung zum nächsten Semester verhindern.

Einwilligung der Datenübermittlung an die Finanzverwaltung

Nach dem Einkommensteuergesetz werden Vorsorgeaufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung nur berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber der Krankenkasse in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Die Übermittlung an das Finanzamt erfolgt jährlich. Wir werden Sie entsprechend benachrichtigen. Die Einwilligung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Der Widerruf muss gegebenenfalls vor Beginn des Beitragsjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, bei uns erfolgen. Es können sich dann steuerrechtliche Nachteile ergeben.

Einzugsermächtigung

Beiträge sind in der KVdS für das Semester im Voraus zu zahlen. Erteilen Sie uns eine Einzugsermächtigung, buchen wir Ihre Beiträge vom angegebenen Bankkonto monatlich ab. Ist die Lastschrift des Beitrages innerhalb des Semesters nicht mehr möglich, wird der verbleibende Semesterbeitrag sofort fällig.